

Kompliziert war die strafrechtliche Erfassung und Ausarbeitung der Tatbestände für Straftaten im Bereich der Volkswirtschaft, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft. Es galt zu gewährleisten, daß die strafrechtlichen Maßnahmen im Einklang mit der Entwicklung der Volkswirtschaft standen, z. B. hinsichtlich solch diffiziler Probleme wie des Risikos. Es durfte nicht pönalisiert werden, was mit ökonomischen Maßnahmen, materieller Verantwortlichkeit und disziplinarischen Mitteln ausreichend gesichert werden konnte. Dazu gehörte der Ausbau klar abgegrenzter Verantwortungsbereiche.

Die Abfassung des StGB-Entwurfs erfolgte unter bewußter Absage an formelle Perfektion. Überlebte Kasuistik und Tatbestandskonkurrenzen wurden vermieden. Die Straftatbestände sollten ohne besondere Auslegung für jeden Bürger aus dem Gesetz klar erkennbar und ablesbar sein, weil auch hiervon die praktische Wirksamkeit des sozialistischen Strafrechts, insbesondere sein erzieherischer und vorbeugender Einfluß abhängt. Mit der Präambel und den dem Allgemeinen Teü vorangestellten Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts der DDR wurden die fortschrittlichen Ziele und Grundprinzipien des Strafgesetzbuches verallgemeinert und die Vorbeugung von Straftaten sowie der Kampf gegen ihre Ursachen und Bedingungen, für Gesetzlichkeit und Disziplin zur Sache der sozialistischen Gesellschaft erklärt.

In Artikel 3 wurde — im Gegensatz zum bürgerlichen Strafrecht — die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten herausgestellt. Diese Bestimmung gewann bereits während der Diskussion des StGB-Entwurfs mobüisierende Kraft und fand umfassende Zustimmung.

Diskussion des Entwurfs des Strafgesetzbuchs

Anfang 1967 waren die Entwürfe des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten soweit fertiggestellt, daß sie öffentlich diskutiert werden konnten. Die Diskussion ordnete sich in die große Volksausssprache in Vorbereitung des VII. Parteitages der SED ein. Sie wurde im Februar und März 1967 vor allem in sozialistischen Betrieben, örtlichen Volksvertretungen, in den Rechtspflegeorganen und in rechtswissenschaftlichen Einrichtungen, in weiteren zentralen und örtlichen Staatsorganen, so in den Organen der Jugenderziehung, des Gesundheitswesens, der Volksbildung, durchgeführt. Die Diskussion wurde zielgerichtet, in der Regel in einem nicht zu großen interessierten und sachkundigen Teilnehmerkreis und damit von den Menschen geführt, die im sozialistischen Staat aktiv an der Festigung der Gesetzlichkeit, an der Vorbeugung und Zurückdrängung der Kriminalität teilnehmen: von Arbeitern und ihren Kollektiven, Abgeordneten, Schöffen, Mitarbeitern der Justiz und speziell interessierten Gremien der Ärzte, Pädagogen und anderer Fachleute. Der Problemkreis von Straftaten gegen die Volkswirtschaft wurde z. B. in volkseigenen Betrieben mit Brigaden beraten, Straftaten im Bereich der Landwirtschaft standen in fortgeschrittenen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Debatte, und die Bekämpfung der Delikte im Bereich des Verkehrswesens war